

1. Am Tage, das ist von 6.00 bis 22.00 Uhr, sind die Güter im allseitig fest verschlossenen, unbeaufsichtigten Kraftfahrzeug bis zur Dauer von höchstens zwei Stunden gegen Diebstahl versichert.

Bei einem Aufenthalt, der länger als zwei Stunden dauert, sind die Güter versichert, wenn das Fahrzeug

- a) in einer verschlossenen Einzelgarage oder bewachten Sammelgarage,
- b) auf einem bewachten Parkplatz,
- c) oder auf einem umfriedeten Grundstück abgestellt oder
- d) ständig beaufsichtigt wird.

2. Während der übrigen Zeit, das ist von 22.00 bis 6.00 Uhr, sind die Güter nur dann versichert, wenn das Fahrzeug

- a) in einer verschlossenen Einzelgarage oder bewachten Sammelgarage
- b) auf einem umfriedeten, bewohnten Grundstück oder
- c) auf einem bewachten Parkplatz abgestellt ist. In diesem Fall sind die Güter gegen Diebstahl jedoch nur bis zur Dauer von höchstens zwei Stunden versichert;
- d) ständig beaufsichtigt wird.

Ausgenommen davon ist kurzfristiges Verlassen des Kraftfahrzeuges zu Rast- und Verpflegungszwecken oder verursacht durch Kfz-Pannen. Sie dürfen den dafür üblicherweise notwendigen Zeitaufwand nicht überschreiten.

3. Bei der Verwendung von Cabriolets besteht kein Versicherungsschutz.